

48. Haftet der Schiffseigner auch dann nur mit Schiff und Fracht, wenn er nicht selbst das Schiff fehlerhaft geföhrt hat, sondern eine sich auf die Föhrtung des Schiffes beziehende fehlerhafte Anweisung erteilt oder eine ihm obliegende, sich auf die Föhrtung des Schiffes beziehende Anweisung schuldhaft unterlassen hat?

Binn.-Schiff.-Ges. § 4 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 3.

I. Zivilsenat. Urt. v. 21. März 1908 i. S. U. (Bekl.) w. Bl. (Bl.).
Rep. I. 258/07.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. - Oberlandesgericht daselbst.

Am Morgen des 19. Januar 1906 war eine offene, eiserne Schute im Hamburger Hafen gesunken, und dadurch die Ladung beschädigt. Diese war tags zuvor aus einem Dampfer übernommen und sollte am 19. Januar nach Harburg geschafft werden. Der Eigentümer der Ladung belangte den Schiffseigner der Schute auf Schadensersatz. Das Oberlandesgericht nahm an, daß der Beklagten

eine Vernachlässigung der ihr aus dem Frachtvertrage obliegenden Sorgfalt zur Last falle, weil sie es unterlassen habe, anzuordnen, daß die Schute, nachdem die Ladung übernommen war, aus der gefahrvollen Lage neben dem Dampfer alsbald an eine sichere Liegestelle verholt werde. Da hiernach ein eigenes Verschulden der Beklagten vorliege, wurde nach dem Klagantrage erkannt, ohne daß die Haftung auf Schiff und Fracht beschränkt wurde.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revision hat . . . unter Berufung auf Förtsch, Binn.-Schiff.-Ges. (2. Aufl.) S. 39 und 49, geltend gemacht, daß die Beklagte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Binn.-Schiff.-Ges. nur mit Schiff und Fracht hafte. Darin kann ihr nicht beigetreten werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die im vorliegenden Falle der Beklagten zur Last fallende Unterlassung der rechtzeitigen Anweisung zum Verholen der Schute, wenn auch nicht — was völlig ausgeschlossen erscheint — als eine fehlerhafte Führung des Schiffes, so doch als ein sich auf eine fehlerhafte Führung des Schiffes beziehendes Verschulden des Schiffseigners im Sinne des Gesetzes kennzeichnet. Denn das Gesetz sagt nicht, daß der Schiffseigner, abgesehen von dem Falle der bösslichen Handlungsweise, nur mit Schiff und Fracht hafte, wenn sich sein eigenes Verschulden auf die fehlerhafte Führung des Schiffes oder auf sog. nautische Versehen beziehe. Der Senat folgt in dieser Hinsicht der Auslegung von

Mittelstein, Binn.-Schiff.-Ges. (2. Aufl.) S. 67,

die nach der Entstehung der Bestimmung allein gerechtfertigt erscheint und mit ihrer allerdings nicht glücklichen Fassung immerhin vereinbar ist. Auch bei der Reichstagskommission, die im Gegensatz zu den Regierungsvertretern den dem Satz 2 des Abs. 2 entsprechenden Vorschlag machte, bestand keineswegs die Absicht, die unbeschränkte (persönliche) Haftung der Schiffseigner für eigenes Verschulden allgemein im Falle nautischer Versehen auszuschließen; vielmehr wollte sie nur zugunsten der Schiffseigner, die das Schiff selbst führen, eine Ausnahme statuieren.

Vgl. Landgraf, Binn.-Schiff.-Ges. § 4 Bem. 22—24.

Der streitige Satz denkt somit nicht an ein Verschulden, das außerhalb der fehlerhaften Führung durch eine Anweisung oder durch

Unterlassung einer Anweisung des Schiffseigners begründet sein könnte, sondern nur an das in der fehlerhaften Führung selbst liegende Verschulden und spricht aus, daß der Schiffseigner hierfür, abgesehen von Dolus, auch dann nur mit Schiff und Fracht haftet, wenn er als Führer seines Schiffes selbst der Schuldige ist.

Demgemäß ist auch § 7 Abs. 3 Binn.-Schiff.-Ges. — im Gegensatz zu Förtsch — dahin zu verstehen, daß der Schiffseigner durch eine schuldhafte dem Schiffer erteilte Anweisung stets persönlich verpflichtet wird.

Da die Beklagte im vorliegenden Falle die Schute nicht selbst geführt hat, kann sie sich somit auf die in § 4 Abs. 2 Satz 2 Binn.-Schiff.-Ges. vorgesehene beschränkte Haftung nicht berufen.“ . . .